

Vorsorge-Reglement

Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnungen	4
A. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Zweck	6
Art. 2 Aufnahme und Verbleib *	6
Art. 3 Unbezahlter Urlaub	8
Art. 3a Bezug von Elternzeit	8
Art. 4 Versicherter Lohn	8
Art. 5 Sparguthaben	9
B. Finanzierung	11
Art. 6 Beiträge	11
Art. 7 Einkaufssumme	13
C. Leistungen	14
Art. 8 Versicherte Leistungen	14
Art. 9 Altersleistung, Kinderrenten	14
Art. 10 Vorzeitiger Altersrücktritt	16
Art. 11 Vorzeitiger Altersrücktritt auf Veranlassung der Firma	16
Art. 12 Invalidenrente, Kinderrenten	17
Art. 13 Ehepartnerrente	18
Art. 14 Lebenspartnerrente	19
Art. 15 Todesfallkapital	20
Art. 16 Waisenrenten	20
Art. 17 Auszahlungsbestimmungen, Rente und Kapitalabfindung *	21
D. Freizügigkeitsleistung bei Austritt	22
Art. 18 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	22
Art. 19 Höhe der Freizügigkeitsleistung	22
Art. 20 Verwendung der Freizügigkeitsleistung *	22
E. Besondere Bestimmungen	24
Art. 21 Anrechnung von Leistungen Dritter	24
Art. 22 Sicherung der Leistungen	25
Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht, Information der Versicherten	25
Art. 23a Bearbeitung von Personendaten	26
Art. 24 Vorbezug, Verpfändung (Wohneigentumsförderung) *	26
Art. 25 Ehescheidung *	27
F. Organisation	29
Art. 26 Stiftungsrat	29
Art. 27 Geschäftsordnung	29

Art. 28	Rechnungsführung, Vermögensanlage	30
Art. 29	Kontrolle, Aufsichtsbehörde	30
Art. 30	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	31
Art. 31	Massnahmen bei Unterdeckung	31
G.	Schlussbestimmungen	32
Art. 32	Anwendung und Änderung des Reglements, Streitigkeiten	32
Art. 33	Auflösung von Anschlussverträgen, Teil- bzw. Gesamt-Liquidation	32
Art. 34	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	32
Anhang 1:	Art. 7 Einkaufssumme	35
Anhang 2:	Art. 9 bzw. 10 Altersleistung bzw. Vorzeitiger Altersrücktritt	36
Anhang 3:	Art. 34. Abs. 10 Umwandlungssätze Übergangsbestimmung	36
Anhang 4:	Art. 10.2 Vorzeitiger Altersrücktritt	37

Bei den mit * bezeichneten Bestimmungen bestehen Abweichungen zwischen dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein (BPVG) und den Bundesgesetzen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz (BVG) und über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz (FZG) sowie über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF). Im vorliegenden Reglement entsprechen die mit * bezeichneten Bestimmungen den gesetzlichen Bestimmungen des BVG, FZG und WEF.

Bezeichnungen

In diesem Reglement gelten folgende Bezeichnungen:

"AHV/IV"	für die Eidgenössische bzw. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Eidgenössische bzw. Liechtensteinische Invalidenversicherung;
"BPVG"	für das Liechtensteinische Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
"BVG"	für das Eidgenössische Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
"FZG"	für das Eidgenössische Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge;
"ZGB"	für das Schweizerische Zivilgesetzbuch;
"Bonuskonto"	für das individuelle Konto, das durch Einlagen der Stiftung (Überschüsse) und durch Zinsen geäuftnet wird;
"Eingetragene Partnerschaft"	<p>Im vorliegenden Reglement ist eine eingetragene Partnerschaft (im Sinne des PartG) der Ehe gleichgestellt und die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.</p> <p>Ein eingetragener Partner ist dem Ehepartner gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt.</p>
"Firma"	für Unternehmungen, die mit der Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben;
"Lebenspartner"	für eine unverheiratete Person, die mit einem Versicherten in einer nicht gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zusammen lebt und mit dem Versicherten nicht verwandt ist. Ein Versicherter kann eine Lebensgemeinschaft nur mit <u>einem</u> Partner begründen. Im Übrigen gilt Art. 15.
"Mitarbeiter"	für die mit der Stifterfirma oder Firma in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
"Pensionskasse"	für die von der Stiftung betriebene Vorsorgeeinrichtung;
"Referenzalter"	für alle Versicherten: Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres; entspricht dem regulären Rücktrittsalter;

- "Vorzeitiger Altersrücktritt" nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Erreichen des Referenzalters;
- "Sparguthaben" für das individuelle Konto, das durch Sparbeiträge des Versicherten sowie der Firma, durch Einkaufssummen sowie Vorbezüge des Versicherten und durch Zinsen geüfnet wird;
- "Stiftung" für die "Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG" in 9477 Trübbach in ihrer Eigenschaft als juristische Person;
- "Stifterfirma" für die OC Oerlikon Balzers AG;
- "Versicherte" für die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter, inkl. den Invaliden- und Altersrentnern;
- "Versicherte mit Unterstellung unter die Eidgenössische AHV" für Versicherte, deren AHV-pflichtiger Lohn über die Eidgenössische AHV abgerechnet wird;
- "Versicherte mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein" für Versicherte, deren AHV-pflichtiger Lohn über die Liechtensteinische AHV abgerechnet wird;
- "Gesetzliche Mindestleistungen" gemeint für Leistungen, die im BVG und BPVG aufgeführt sind

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG" besteht mit Sitz in 9477 Trübbach eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG. Die Stiftung hat sich für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den Vorschriften des BVG registrieren lassen.
2. Die Stiftung bezweckt die Vorsorge der Versicherten und ihrer Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.
3. Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft rückversichern.
4. Die Pensionskasse erbringt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG bzw. BPVG. Sie führt zu diesem Zweck zusätzlich für jeden Versicherten ein Kontrollkonto (Schattenrechnung) gemäss BVG, woraus jederzeit das für ihn gebildete Altersguthaben und die ihm zustehenden Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Aufnahme und Verbleib *

1. In die Pensionskasse werden als Versicherte unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn mindestens der minimalen Jahresrente gemäss Art. 4 Abs. 1 BPVG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 3^{bis} AHVG FL entspricht und die das 17. Altersjahr (Risikoleistungen) bzw. die das 19. Altersjahr (Altersleistungen) vollendet sowie das Referenzalter noch nicht erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses bzw. frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b) Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind bzw. zu 67% invalid sind (Mitarbeiter mit Anstellung in einer Firma mit Sitz in Liechtenstein), oder die provisorisch gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
 - c) Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht für Alter und Risiko in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Abweichend beginnt für Versicherte mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein die Risikoversicherung bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses.

- d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, können von der Aufnahme in die Pensionskasse befreit werden.
3. Die Pensionskasse übernimmt keine Versicherung von Einkommen bzw. Lohnbestandteilen, die von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden bei anderen Arbeitgebern erwirtschaftet werden.
4. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann bei der Stiftung schriftlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Vorsorge verlangen.

Die Weiterversicherung setzt eine Eidgenössische oder Liechtensteinische AHV-Beitragspflicht oder eine freiwillige Versicherung bei der Eidgenössischen oder Liechtensteinischen AHV voraus und endet automatisch, wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die weiterversicherte Person hat die Stiftung vor Beendigung der AHV-Beitragspflicht oder Beendigung der freiwilligen Versicherung schriftlich zu informieren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Stiftung zu informieren, wenn er den Arbeitsvertrag mit einem Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres auflöst.

Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Das Altersguthaben des Versicherten verbleibt in der Stiftung.

Der Versicherte bezahlt die reglementarischen Risikobeiträge und allfällige Beiträge für Verwaltungskosten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich des weiterhin versicherten Jahreslohnes. Falls der Versicherte die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber muss für die unter Art. 2.4 erfassten Versicherten keine Sanierungsbeiträge bezahlen.

Die Art. 10.2 und 11 kommen für unter Art. 2.4 erfasste Versicherte nicht zur Anwendung.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen Versicherte mit Unterstellung unter die Eidgenössische AHV die Vorsorgeleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen (kein Kapitalbezug mehr möglich) und können das Sparguthaben auch nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Die detaillierten Bedingungen sind im Regulativ 'Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG' enthalten. Diese werden im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Stiftung schriftlich festgehalten. Die vom Versicherten unterzeichnete Vereinbarung muss der Stiftung bis zwei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Art. 3 Unbezahlter Urlaub

1. Ein aktiver Versicherter kann einen unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten beantragen. Während der Zeit des unbezahlten Urlaubs muss die Risikoversicherung weitergeführt werden, damit die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität weiter versichert sind.
2. Alle Risikobeiträge gemäss Art. 6 sind vollumfänglich durch den Versicherten zu übernehmen. Sie werden mit der letzten Lohnzahlung vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in Abzug gebracht.
3. Das vorhandene Sparguthaben wird während der Abwesenheit weiter verzinst, die Sparguthaben werden sistiert. Der Versicherte hat im Nachgang die Möglichkeit, entgangene Sparbeiträge über zusätzliche Einkäufe gemäss Art. 8.4ff wieder einzubringen.

Art. 3a Bezug von Elternzeit

1. Ein aktiver Versicherter mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein kann bis zu zwei Monate bezahlte und zusätzlich maximal zwei Monate unbezahlte Elternzeit in Anspruch nehmen (Art. 34Iff FZEG).
2. Während des Bezugs der bezahlten Elternzeit (Elterngeld) von maximal zwei Monaten bleibt der Versicherte risikoversichert. Die Altersversicherung wird jedoch ausgesetzt, d.h. das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst, allerdings ohne Weiteröffnung durch Sparbeiträge. Der Versicherte und die Firma leisten den Beitrag für die Risikoversicherung und die Verwaltungskosten (nur Firma) gemäss Art. 6.
3. Während des Bezugs der unbezahlten Elternzeit von maximal zwei Monaten bleibt der Versicherte ebenfalls risikoversichert, die Altersversicherung wird weiterhin ausgesetzt. Der Versicherte hat neben einem Beitrag für die Risikoversicherung gemäss Art. 6 auch den Anteil der Firma, inkl. Verwaltungskosten gemäss Art. 6 Abs. 4 zu übernehmen.

Art. 4 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn.
2. Der anrechenbare Lohn entspricht dem 13-fachen Grund-Monatslohn zuzüglich variabler Leistungsanteil, Zielbonus und garantierte Schichtzulage. Vorübergehende Nebenbezüge werden nicht angerechnet. Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Zivildienst, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde, ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR oder ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
3. Der maximale versicherte Lohn beträgt CHF 149'999.
4. Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme des Mitarbeiters in die Pensionskasse und später jeweils auf den 1. April neu festgesetzt. Lohnänderungen von 5% und mehr werden sofort berücksichtigt, ebenso Beschäftigungsgradänderungen.

5. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der maximale versicherte Lohn bereits durch die Firma entsprechend dem Beschäftigungsgrad der Pensionskasse mitgeteilt; bei Teilinvaliden wird der maximale versicherte Lohn entsprechend der Invalidenrentenberechtigung angepasst.
6. Reduziert sich zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Rücktrittsalters der anrechenbare Lohn des Versicherten um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen und der bisherige versicherte Lohn weiterversichert werden. Die Weiterversicherung muss der Stiftung mindestens 1 Monat bevor der anrechenbare Lohn sinkt, schriftlich über die Firma mitgeteilt werden. Die Weiterversicherung endet ebenfalls durch schriftliche Mitteilung des Versicherten an die Firma, spätestens jedoch mit Erreichen des Referenzalters. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Sparen und Risiko) für den weiterhin versicherten Lohnanteil werden vom betroffenen Versicherten allein finanziert. Die Rechnungsstellung an den Versicherten für diese Beiträge erfolgt jeweils monatlich über die Firma.
7. Während des Bezugs von unbezahltem Urlaub sowie der bezahlten und unbezahlten Elternzeit gemäss Art. 3a behält der bei Antritt versicherte Lohn seine Gültigkeit.

Art. 5 Sparguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.
2. Das Sparguthaben besteht aus
 - a) den Sparbeiträgen samt Zinsen und
 - b) den eingebrachten Einkaufssummen samt Zinsen
 - c) den Beträgen samt Zinsen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG bzw. Art. 12a Abs. 1 BPVG gutgeschrieben worden sind
 - d) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung samt Zinsen.
3. Für die Führung des Sparkontos gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Stiftungsrat legt den Zinssatz jährlich fest. Dabei berücksichtigt er die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse. Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt zweistufig:
 - Am Ende eines Kalenderjahres legt der Stiftungsrat aufgrund der Schätzung des Deckungsgrades den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit diesem unterjährigen Zinssatz werden die Sparguthaben der Mutationen des folgenden Kalenderjahres (wie Austritte, Todesfälle, Altersrücktritte) verzinst. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften und die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr sowie die Höhe der Rückstellungen.
 - Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der erzielten Performance, des provisorischen Jahresergebnisses der Pensionskasse und der Bildung von Rückstellungen festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Sparguthaben der Versicherten

verzinst, welche am Ende des Kalenderjahres nicht aus dem Bestand ausgeschieden sind.

- b) Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Sparguthabens am Jahresanfang berechnet. Der Sparbeitrag des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Sparguthaben geschlagen.
 - c) Ist ein Versicherter unter dem Jahr eingetreten und hat er eine Einkaufssumme eingebracht, so wird am Jahresende der Zins auf dieser Einkaufssumme für die seit Erhalt verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt der Sparbeitrag (ohne Zins) für die im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegte Versicherungsdauer.
 - d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins vom Stand des Sparguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt der Sparbeitrag (ohne Zins), welcher der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
4. Bei ganzer Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins und inkl. Sparbeiträgen während der Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Referenzalter weitergeführt. Die Sparbeiträge bemessen sich nach dem Basisplan aufgrund des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns.
5. Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Sparguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in zwei Teile geteilt. Das dem Invaliden-Teil entsprechende Sparguthaben wird wie unter Abs. 4 und das dem Aktiven-Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

B. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

1. Die Versicherten können jährlich zwischen den Beiträgen gemäss Basisplan, Komfortplan oder Superplan wählen. Die Änderung tritt jeweils auf den nächstfolgenden 1. Januar in Kraft. Dazu muss der Wechsel bis zum vorherigen 31. Dezember bei der Verwaltung der Pensionskasse angemeldet werden. Ohne entsprechende Meldung bleibt der Versicherte im bisherigen Plan. Wird beim Eintritt eines Versicherten keine Wahl angemeldet, so gilt der Basisplan.

Die Beiträge, abgestuft nach dem Plan und dem erreichten Alter des Versicherten, betragen in Prozenten des versicherten Lohns:

Basisplan

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total		
	Versicherte %	Firma %	Versicherte %	Firma %	Versicherte %	Firma %	Total %
17 – 19	-	-	1.50	1.50	1.50	1.50	3.00
20 – 23	3.50	5.75	1.50	1.50	5.00	7.25	12.25
24 – 43	4.50	7.00	1.50	1.50	6.00	8.50	14.50
44 – 53	5.25	8.25	1.50	1.50	6.75	9.75	16.50
54 – 65	6.00	9.75	1.50	1.50	7.50	11.25	18.75
66 – 70	6.00	9.75	0.00	0.00	6.00	9.75	15.75

Komfortplan

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total		
	Versicherte %	Firma %	Versicherte %	Firma %	Versicherte %	Firma %	Total %
17 – 19	-	-	1.50	1.50	1.50	1.50	3.00
20 – 23	4.75	5.75	1.50	1.50	6.25	7.25	13.50
24 – 43	5.75	7.00	1.50	1.50	7.25	8.50	15.75
44 – 53	6.75	8.25	1.50	1.50	8.25	9.75	18.00
54 – 65	8.00	9.75	1.50	1.50	9.50	11.25	20.75
66 – 70	8.00	9.75	0.00	0.00	8.00	9.75	17.75

Superplan

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total		
	Versicherte %	Firma %	Versicherte %	Firma %	Versicherte %	Firma %	Total %
17 – 19	-	-	1.50	1.50	1.50	1.50	3.00
20 – 23	5.75	5.75	1.50	1.50	7.25	7.25	14.50
24 – 43	7.00	7.00	1.50	1.50	8.50	8.50	17.00
44 – 53	8.25	8.25	1.50	1.50	9.75	9.75	19.50
54 – 65	9.75	9.75	1.50	1.50	11.25	11.25	22.50
66 – 70	9.75	9.75	0.00	0.00	9.75	9.75	19.50

Das Alter entspricht der Differenz aus dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma monatlich vom Lohn abgezogen. Während des Bezugs der bezahlten und unbezahlten Elternzeit gemäss Art. 3a sowie eines unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 3 werden keine Sparbeiträge erhoben. Bei der letzten Lohnzahlung vor dem Bezug der bezahlten und unbezahlten Elternzeit bzw. des unbezahlten Urlaubs hat die Firma den Beitrag für die Risikoversicherung des Versicherten zurückzubehalten und zusammen mit den Firmenbeiträgen monatlich der Pensionskasse zu überweisen.
- Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt, pensioniert wird oder vorzeitig ausscheidet. Bei Unfall, Krankheit, Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub (gemäss Art. 329f, g und i OR) oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder vom Lohnersatz (Taggeld) abgezogen werden.

Bei ganzer Invalidität erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für einen Teilinvalidenrentner, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, werden die zu leistenden Beiträge entsprechend der Invalidenrentenberechtigung reduziert.

- Die Firma bezahlt an die Verwaltungskosten der Pensionskasse 3.5 bis 4.5 Prozent der jährlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (ohne Einkaufssummen). Die Verwaltungskosten werden monatlich mit den Beiträgen in Rechnung gestellt. Der Prozentsatz wird periodisch von Stiftungsrat festgelegt.

Erhebliche ausserordentliche Aufwendungen für einzelne Arbeitgeber oder Dritte werden nach Zeitaufwand kostendeckend in Rechnung gestellt.

Die Pensionskasse kann versicherten Personen, die einen besonderen Aufwand durch vermeidbare oder nicht schützenswerte Begehren verursachen, die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen.

- Bleibt ein Versicherter über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, kann er verlangen, dass die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Art. 9 Abs. 7 und Anhang 1 und 2).

Art. 7 Einkaufssumme

1. Die Freizügigkeitsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als obligatorische Einkaufssumme an die Pensionskasse zu überweisen.
2. Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse. Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.
3. Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
4. Der Versicherte kann bei voller Arbeitsfähigkeit zusätzliche freiwillige Einkaufssummen leisten.
5. Die Einkaufssummen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem Betrag gemäss der Tabelle im Anhang 1 basierend auf dem versicherten Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs abzüglich des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse eingebracht hat. Tätigt ein Versicherter, der eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.
6. Freiwillige Einkäufe dürfen erst dann wieder vorgenommen werden, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt sind.
Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung (Art. 25) sind im Umfang von Abs. 5 jederzeit zulässig.
7. Bei Versicherten, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre fällt diese Beschränkung weg.

C. Leistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen

1. Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen

Altersleistung, Kinderrenten (Art. 9)
Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 10)
Vorzeitiger Altersrücktritt auf Veranlassung der Firma (Art. 11)
Invalidenrente, Kinderrenten (Art. 12)
Ehepartnerrente (Art. 13)
Lebenspartnerrente (Art. 14)
Todesfallkapital (Art. 15)
Waisenrenten (Art. 16)
Renten aus Vorsorgeausgleich (Art. 25)

2. Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn die Vorsorgefälle Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Bei Invalidenleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt ihres Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG oder BPVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

3. Die genannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 21 (Anrechnung von Leistungen Dritter) und 22 (Sicherung der Leistungen) erbracht. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind durch die Versicherten bzw. Rentner zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 9 Altersleistung, Kinderrenten

1. Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht mit dem Erreichen des Referenzalters. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

2. Die Altersleistung kann in Form einer Altersrente und/oder in Form eines Alterskapitals bezogen werden.

3. Die Höhe der jährlichen Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparguthabens ermittelt, indem das Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz (Anhang 2 und 3) multipliziert wird, unter Mitberücksichtigung von Art. 34.7. Die Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet und erlischt am Monatsende nach dem Tod.

4. Die Höhe des Alterskapitals entspricht dem beim Rücktritt vorhandenen Sparguthaben. Der Versicherte hat das unwiderrufbare Begehren spätestens 1 Monat vor der Entstehung

des Anspruches der Pensionskasse schriftlich einzureichen, ansonsten entfällt der Anspruch auf Bezug der Altersleistung in Kapitalform. Bei verheirateten Versicherten bedarf es zusätzlich der amtlich beglaubigten Unterschrift des Ehepartners. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Mit der Auszahlung des gesamten Sparguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse mit Ausnahme der Alterskinderrenten; bei einem Teilbezug erlischt der Anspruch entsprechend.

5. Hat ein Bezüger einer Altersleistung Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente. Die Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde.
6. Reduziert der Versicherte nach dem vollendeten 58. Altersjahr, aber vor dem Referenzalter, und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber seinen Beschäftigungsgrad und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20%, kann er eine entsprechende Teilpensionierung verlangen. Der Antrag für die Teilpensionierung muss vom Versicherten spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bei der Stiftung gestellt werden. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass die Teilpensionierung steuerlich bevorzugt behandelt wird.

Folgende Modalitäten sind bei einer Teilpensionierung einzuhalten:

- a) der Beschäftigungsgrad muss um mindestens 20% abnehmen: d.h. der Beschäftigungsgrad z.B. bei einem Vollzeitbeschäftigten muss mindestens von 100% auf 80% reduziert werden;
 - b) Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertreffen;
 - c) die Reduktion des Arbeitspensums darf in höchstens drei Schritten erfolgen (z.B. von 100% auf 70%, von 70% auf 40%, von 40% auf 0%);
 - d) es darf bei allen drei Schritten eine Kapitalauszahlung der entsprechenden Altersleistungen erfolgen.
7. Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres, aufschieben.

Beim Aufschub der Altersleistung kann das Sparguthaben mit Sparbeiträgen (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 5) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 3 auf dem dann vorhandenen Sparguthaben ermittelt. Reduziert der Versicherte sein Arbeitsverhältnis, so kann er einen Teilrücktritt gemäss Abs. 6 verlangen.

Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente bzw. die Lebenspartnerrente gemäss Art. 13 und 14 und die Waisenrente gemäss Art. 16 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 3 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

Art. 10 Vorzeitiger Altersrücktritt

1. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst, hat er Anspruch auf eine Altersleistung. Der Versicherte kann aber auch auf eigenen Antrag die Übertragung der Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 18 ff. verlangen, wenn er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
2. Erfolgt der vorzeitige Altersrücktritt auf Wunsch des Versicherten nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Firma im Zeitpunkt der Pensionierung einen dienstjahrabhängigen¹ Differenzausgleich gemäss Anhang 4 zwischen dem vorhandenen und dem auf das Referenzalter hochgerechneten Sparguthaben.

Diese Regelung wird per 31. Dezember 2029 aufgehoben und findet letztmals Anwendung auf Versicherte, deren vorzeitiger Altersrücktritt auf eigenen Wunsch mit einem Pensionierungsdatum bis spätestens 31. Dezember 2029 erfolgt.

Für vorzeitige Altersrücktritte mit Pensionierungsdatum ab 1. Januar 2030 besteht kein Anspruch mehr auf einen Differenzausgleich gemäss Anhang 4.

3. Die Höhe der jährlichen Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparguthabens ermittelt, indem das Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz (Anhang) multipliziert wird. Die Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der gekürzten Altersrente.
4. Die Höhe des Alterskapitals entspricht dem beim Rücktritt vorhandenen Sparguthaben. Der Versicherte hat das unwiderrufbare Begehren spätestens 1 Monat vor der Entstehung des Anspruches der Pensionskasse schriftlich einzureichen, da ansonsten der Anspruch auf Bezug der Altersleistung in Kapitalform entfällt. Bei verheirateten Versicherten bedarf es zusätzlich der amtlich beglaubigten Unterschrift des Ehepartners. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Mit der Auszahlung des gesamten Sparguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse mit Ausnahme der Alterskinderrenten; bei einem Teilbezug erlischt der Anspruch entsprechend.

Art. 11 Vorzeitiger Altersrücktritt auf Veranlassung der Firma

1. Erfolgt der vorzeitige Altersrücktritt nach Vollendung des 60. Altersjahres auf Veranlassung der Firma, so leistet die Firma im Zeitpunkt der Pensionierung 100% des Differenzbetrages zwischen dem vorhandenen Sparguthaben und dem auf das Referenzalter hochgerechneten Sparguthaben.
2. Unter vorzeitigem Altersrücktritt auf Veranlassung der Firma versteht sich jede Entlassung aus betrieblich oder wirtschaftlich bedingten Gründen frühestens 3 resp. 4 Jahre vor dem Referenzalter. Voraussetzung für die Zahlung des Differenzbetrages während 3 Jahren ist eine mindestens 16-jährige Firmenzugehörigkeit² bei Ende der Anstellung. Für eine Zahlung während 4 Jahren muss der vorzeitige Altersrücktritt auf Veranlassung der Firma

¹ Basis sind die von der Firma (HR) mitgeteilten Dienstjahre

² Basis sind die von der Firma (HR) mitgeteilten Dienstjahre

mit 25 Jahren und mehr Firmenzugehörigkeit³ bei Ende der Anstellung erfolgen.

Erfolgt die vorzeitige Pensionierung effektiv vor den erwähnten 3 resp. 4 Jahren vor dem Referenzalter, besteht kein Anspruch mehr auf einen Differenzausgleich.

Von der Zahlung des Differenzbetrages gemäss Art. 11.1, sind in jedem Fall ausgenommen Entlassungen aus Leistungsgründen oder Entlassungen wegen eines beim Versicherten liegenden wichtigen Grundes im Sinne des anwendbaren Rechts.

3. Der Versicherte hat das Recht, auf die vorzeitige Pensionierung zu verzichten und die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto/-police (Sperrkonto) oder in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 20 einzubringen. Ein Anspruch auf den Differenzbetrag besteht auch in diesem Fall.

Art. 12 Invalidenrente, Kinderrenten

1. Invalidität liegt in dem Masse vor, wie ein Versicherter im Sinne der IV invalid ist.
2. Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines Invalidenrentners ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Invalidenrentner einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Tätigkeit anzunehmen, so kann der Stiftungsrat die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht unterschritten werden.
3. Wird ein Versicherter invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, falls er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
 - a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% (bzw. ab 67% invalid bei Anstellung in einer Firma mit Sitz in Liechtenstein) besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
 - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil der Rente dem Invaliditätsgrad;
 - c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%

³ Basis sind die von der Firma (HR) mitgeteilten Dienstjahre

41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	0.0%

Die ganze Invalidenrente entspricht 40% des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns.

4. Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
5. Die Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Erlöschen der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung (Kranken- und / oder Unfalltaggelder) und wird solange ausgerichtet, als die Invalidität besteht, längstens aber bis zum Monatsende nach dem Tod des Versicherten. Mit Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersleistung abgelöst. Das Alterskapital entspricht dem gemäss Art. 5.4 fortgeführten Sparguthaben und die Altersrente wird aufgrund des im Referenzalter geltenden Umwandlungssatzes ermittelt.
6. Im Falle einer Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
7. Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente. Für die Kinder eines Teilinvalidenrentners werden die Kinderrenten entsprechend der Invalidenrentenberechtigung festgesetzt. Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet, wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde.
8. Tritt ein Teilinvalidenrentner aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfälligen zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Leistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
9. Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 13 Ehepartnerrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente.
2. Die Ehepartnerrente beträgt vor Erreichen des Referenzalters 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente. Stirbt ein Altersrentenbezüger beträgt die Ehepartnerrente 60% der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente. Die Ehepartnerrente wird für jedes Jahr, um das der Ehepartner mehr als 15 Jahre jünger ist als der Versicherte, um 5% gekürzt. Die Ehepartnerrente wird zusätzlich für jedes Jahr, um das die Ehe nach dem Rücktritts- bzw. Referenzalter geschlossen wurde, um 10% gekürzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

3. Die Ehepartnerrente wird erstmals für den auf den Tod folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter dem Vorbehalt der Wiederverheiratung; in diesem Fall hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe des 3-fachen Jahresbetrages der Ehepartnerrente.
4. Der geschiedene Ehepartner des Verstorbenen hat gegenüber der Stiftung maximal Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen, und nur soweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Eine eingetragene Partnerschaft (im Sinne des PartG) ist der Ehe gleichgestellt und die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 14 Lebenspartnerrente

1. Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepartner hat der vom aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehepartnerrente oder eine Abfindung gemäss Art. 14, sofern
 - a) keiner der beiden Lebenspartner verheiratet und in keiner weiteren eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist und
 - b) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - c) der Partner oder die Partnerin keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder Rente für geschiedene Ehegatten aus einer früheren Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft bezieht und
 - d) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten und vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mittels Formular ⁴ gemeldet wurde und
 - e) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
2. Wird die Lebenspartnerschaft nach dem Erreichen des Referenzalters eingegangen, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
3. Mit der (Wieder)Heirat des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners oder des bezeichneten Lebenspartners erlischt der Status als Lebenspartner; der Anspruch erlischt ebenfalls am Ende des Monats, in welchem der überlebende Lebenspartner stirbt oder wieder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.
4. Bei Auflösung einer der Pensionskasse gemeldeten Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente.

⁴ Siehe Homepage "www.pk-oerlikonbalzers.ch" / Downloads / Formulare

Art. 15 Todesfallkapital

1. Stirbt ein aktiver Versicherter oder Invalidenrentner vor Erreichen des Referenzalters wird ein Todesfallkapital fällig.
2. Anspruch darauf haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang.
 - a) der überlebende Ehepartner sowie die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a BVG), bei deren Fehlen
 - c) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen
 - d) die Eltern, bei deren Fehlen
 - e) die Geschwister

Fehlt es an Personen gemäss lit. a bis e, so verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Pensionskasse.

Personen gemäss lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich mitgeteilt wurden.

Sind in einer Kategorie mehrere Personen vorhanden, so haben sie zu gleichen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital. Der Versicherte kann aber die Aufteilung unter mehreren Begünstigten der gleichen Kategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung, die der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten zustellt werden muss, erforderlich.

3. Die Höhe des Todesfallkapitals eines Versicherten, welcher an Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 ausbezahlt wird, entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, abzüglich dem Deckungskapital aller Hinterlassenenleistungen. Freiwillige Einkäufe im Sinne von Art. 7.4, welche nicht der Rückbezahlung von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung dienen, werden nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenleistungen angerechnet und werden im Todesfall separat ausbezahlt.

Art. 16 Waisenrenten

1. Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Für Stief- und Pflegekinder besteht der Anspruch nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufgekomen ist.
2. Die Waisenrente beträgt vor Erreichen des Referenzalters durch den Versicherten 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente. Stirbt ein Altersrentenbezüger beträgt die Waisenrente 20% der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente. Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.
3. Die Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod folgenden Monat erbracht und bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum

vollendeten 25. Altersjahr. Für Kinder, die infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Anspruch bis zum Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, der Stiftungsrat kann aber in Härtefällen beschliessen, die Rente zeitlich unbegrenzt auszurichten.

4. Stirbt das anspruchsberechtigte Kind, erlischt die Waisenrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 17 Auszahlungsbestimmungen, Rente und Kapitalabfindung *

1. Die Renten werden den Anspruchsberechtigten monatlich auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Wohnt die rentenberechtigte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Gebühren für eine Auslandüberweisung hat der Versicherte zu tragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
2. Die Leistungen der Pensionskasse werden erst erbracht, wenn die Anspruchsberechtigungen eindeutig festgestellt werden konnten. Die Stiftung kann zu diesem Zweck alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht verlangen, einschliesslich Dokumente mit besonders schützenswerten Daten. Die Stiftung schuldet nur Verzugszinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes, wenn sie die Verspätung durch offensichtlich pflichtwidriges Verhalten selbst verursacht hat.
3. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzins.
 - b) bei Auszahlung der Kapitalzahlungen ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzins.
 - c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzins plus ein Prozent.
4. Befindet sich eine versicherte Person mit Unterstellung unter die Eidgenössische AHV mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen in Verzug und wurde dies der Stiftung durch die Fachstelle der Inkassohilfe im Rahmen von Art. 40 BVG gemeldet, erbringt die Stiftung Kapitalleistungen im Alter gemäss Art. 9 oder eine Barauszahlung gemäss Art. 20 von mehr als CHF 1'000 sowie einen Vorbezug gemäss Art. 24 frühestens 30 Tage nach Zustellung der gesetzlichen Meldung an die Fachstelle. Die Stiftung schuldet während der Frist von 30 Tagen keinen Verzugszins.

D. Freizügigkeitsleistung bei Austritt

Art. 18 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

1. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so scheidet der Versicherte auf diesen Zeitpunkt unter Vorbehalt von Art. 2.4 aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung Invalider gemäss Art. 26a BVG.
2. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Allfällige Verzugszinsen richten sich nach Art. 17.3.
3. Der Versicherte bleibt nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats.

Art. 19 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben zuzüglich dem Bonuskonto.
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht jedoch mindestens dem höheren der folgenden Beträge:
 - a) den vom Versicherten während der Beitragsdauer selbst geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%; zuzüglich den vom Versicherten eingebrachten Einkaufssummen mit Zins. Das Alter ergibt sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, während der Dauer einer Unterdeckung jedoch höchstens dem Zinssatz, mit dem das Sparguthaben verzinst wird.
 - b) dem im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG bzw. BPVG.

Art. 20 Verwendung der Freizügigkeitsleistung *

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte mit Unterstellung unter die Eidgenössische AHV, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz zu überweisen ist. Versicherte mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein können die Freizügigkeitsleistung nur als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank überweisen.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen. Abweichend wird bei Versicherten mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein in diesem Fall die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 12, Abs. 2 BPVG auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank überwiesen.

3. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a) er den Wirtschaftsraum Schweiz-Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:
 - aa) Die Versicherten mit Unterstellung unter die Eidgenössische AHV können die Barauszahlung im Umfang des BVG-Altersguthabens (obligatorischer Teil) nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben. Der überobligatorische Teil kann zur Barauszahlung verlangt werden.
 - ab) Die Versicherten mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein können die Barauszahlung ihres Sparguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht ⁵ oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag (Spar- und Risikoteil) beträgt.

Die Versicherten mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein können eine Barauszahlung nach Art. 20.3, Abs. 1a, b, c nicht direkt über die Pensionskasse verlangen. Dies daher, da a) das BPVG die Unterscheidung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Teil des Sparguthabens nicht kennt, wie es im BVG festgehalten ist, und b) gemäss Art. 12, Abs. 5 BPVG dies bei der Aufsichtsbehörde Liechtenstein beantragt werden muss ⁶. Dazu wird den Versicherten ihre Freizügigkeitsleistung generell auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank überwiesen, von wo die Versicherten die Barauszahlung beantragen können.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner mittels amtlich beglaubigter Unterschrift schriftlich zustimmt.

⁵ Es ist eine Bescheinigung der entsprechenden Ausgleichskasse über die Anmeldung als Selbständigerwerbender der Pensionskasse einzureichen. Eine Barauszahlung gem. Art. 20.3, Abs. 1b ist nicht möglich, wenn die Selbständigkeit ausserhalb des Wirtschaftsraumes Schweiz-Fürstentum Liechtenstein aufgenommen wird; in diesem Falle kommt Art. 20, Abs. 1a oder c zur Anwendung.

⁶ Die Aufsichtsbehörde Liechtenstein prüft jeweils, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind, und entscheidet über die Auszahlung (Art. 12, Abs. 5 BPVG).

E. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Anrechnung von Leistungen Dritter

1. Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. für seine Hinterlassenen ein Einkommen von mehr als 100% des letzten AHV-Lohnes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (inkl. Kinderzulagen), so werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehe- bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten u.a. folgende Leistungen:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung;
- c) Leistungen von privaten Versicherungen, zu deren Prämien die Firma mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- d) Leistungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- e) Haftpflichtleistungen der Firma oder Dritter;

Bei Bezügern von Teilinvalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder das zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.

Die Pensionskasse gleicht Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} des Eidgenössischen Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und Art. 47 Abs. 1 des Eidgenössischen Bundesgesetzes über die Militärversicherung nicht aus.

Einmalige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Bonuskonto, Hilflosenentschädigungen, Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen werden nicht angerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG bzw. BPVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
4. Die Rentenkürzung wird von der Pensionskasse periodisch überprüft.
5. Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen.

6. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.
7. Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen. Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Militär- oder Unfallversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerung oder –kürzung wegen Verschuldens vorgenommen haben. Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr die Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt, soweit die Pensionskasse nicht von Gesetzes wegen in die Ansprüche eintritt.
8. Hat eine mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen betraute Stelle die Verrechnung einer fälligen Leistung der Stiftung angezeigt, wird die Rückforderung mit den fälligen Leistungen der Stiftung verrechnet.

Art. 22 Sicherung der Leistungen

1. Der Leistungsanspruch kann vor dessen Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Vorbezug bzw. die Verpfändung für Wohneigentum und die Ehescheidung.
2. Von der Stifterfirma oder Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen mit den Leistungen der Pensionskasse nicht verrechnet werden. Ausgenommen sind die vom Versicherten geschuldeten Beiträge.

Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht, Information der Versicherten

1. Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte hat der Pensionskasse die für seine Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere die Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu zu melden. Bei der Aufnahme hat er der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
2. Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben unaufgefordert allfällige Entscheide der IV beizubringen sowie ihr anderweitiges Renten- bzw. Erwerbseinkommen zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
3. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 21 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.

4. Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für die Versicherten, die Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen ergeben.
5. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
6. Der Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, der ihm über den versicherten Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Freizügigkeitsleistung Auskunft gibt. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist letzteres massgebend.
7. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 23a Bearbeitung von Personendaten

1. Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
2. An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung, an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, an Behörden und zentrale Registerstellen werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
3. Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten bekanntzugeben.
4. Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 24 Vorbezug, Verpfändung (Wohneigentumsförderung) *

1. Der Versicherte kann, sofern er arbeitsvertraglich der Eidgenössischen AHV untersteht, bis spätestens 3 Jahre vor dem Erreichen des Referenzalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (nicht aber für Ferien- oder Zweitwohnungen) geltend machen. Er kann auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Für Versicherte mit Unterstellung unter die AHV Liechtenstein ist der Vorbezug oder die Verpfändung von Vorsorgeguthaben zum Erwerb von Wohneigentum nicht zulässig.
2. Der Versicherte darf dafür bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr

überschritten hat, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Referenzalter Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform vorbezogen werden.

3. Der Versicherte kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Altersleistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird ihn dabei auch auf die Möglichkeiten zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und der Steuerpflicht aufmerksam machen.
4. Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei einem Vorbezug bedarf es bei verheirateten Versicherten zusätzlich der amtlich beglaubigten Unterschrift des Ehepartners. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehepartner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
5. Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug erst nach Vorliegen aller Unterlagen auf den nächstmöglichen Auszahlungstermin (jeweils Ende Monat) aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
6. Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Gesuche aufschieben. Im Falle eines Aufschubes werden die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
7. Bei einem Vorbezug wird das Sparguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog einer Einkaufssumme behandelt. Das BVG-Altersguthaben wird beim Vorbezug anteilmässig reduziert und bei einer (Teil-) Rückzahlung im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug erhöht.

Art. 25 Ehescheidung *

1. Bei Ehescheidung werden die während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB bzw. Art. 12a BPVG und Art. 89b-89f Ehegesetz Liechtenstein. Massgebend für Schweizer Scheidungsurteile ist gemäss ZGB der Zeitpunkt der gerichtlichen Einleitung des Scheidungsverfahrens. Massgebend für Liechtensteinische Scheidungsurteile ist gemäss Art. 12a, Abs. 2 BPVG der Zeitpunkt der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.
2. Wird die Ehe eines aktiven oder invaliden Versicherten geschieden, so kann das Gericht die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung anordnen. Im entsprechenden Umfang werden das Sparguthaben, das BVG-Altersguthaben (anteilmässige Reduktion) und die versicherten Leistungen reduziert. Ein voll arbeitsfähiger aktiver Versicherter kann die Reduktion durch freiwillige Einkaufssummen gemäss Art. 7 wieder ausgleichen.

3. Bezieht der Versicherte im massgebenden Zeitpunkt eine Altersrente, so kann das Gericht bei der Scheidung die Teilung der Altersrente anordnen. Der Rentenanteil des geschiedenen Ehepartners wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente an den geschiedenen Ehepartner umgerechnet.
4. In der Regel wird die lebenslange Rente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehepartners überwiesen. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehepartner können eine einmalige Übertragung in Kapitalform vereinbaren, berechnet nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse.
5. Der geschiedene Ehepartner kann die direkte Auszahlung verlangen, wenn ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente besteht oder er das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente direkt ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
6. Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so werden der zu übertragende Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente gemäss Art. 19g FZV gekürzt.
7. Wird dem Versicherten durch ein Gericht eine Austrittsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines geschiedenen Ehepartners zugesprochen, so wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt. Dasselbe gilt für eine lebenslange Rente, sofern diese nicht direkt an den Versicherten ausbezahlt wird.
8. Für die Überweisung des im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zu übertragenden Teils der Freizügigkeitsleistung gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 18.2 zu den anzuwendenden Zinssätzen. Die Fälligkeit für die Verzinsung richtet sich jeweils nach dem getroffenen Urteil und sonst nach dem Datum, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.
9. Zuständig für die Scheidung ist das Gericht am Schweizer Ort einer der Parteien. Gibt es keine solche Zuständigkeit, ist das Gericht am Sitz der Stiftung (siehe Art. 1.1; Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland) zuständig (Art. 64 Abs. 1bis IPRG⁸). Ein ausländisches Scheidungsurteil muss von einem Schweizer Gericht überprüft und eine allfällige Teilung von Vorsorgeguthaben muss durch das Schweizer Gericht vorgenommen werden. Diese Teilung ist dann verbindlich für die Pensionskasse. Sie darf keine Aufteilung nach ausländischem Urteil vornehmen.

Davon ausgenommen sind Scheidungsurteile von Liechtensteiner Gerichten. Eine vorgenommene Teilung von Vorsorgeguthaben durch ein Liechtensteiner Gericht ist ebenfalls für die Pensionskasse verbindlich und bedarf keiner weiteren Prüfung durch ein Schweizer Gericht.

⁸ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

F. Organisation

Art. 26 Stiftungsrat

1. Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich 3 Vertretern der Stifterfirma und 3 Vertretern der aktiven Versicherten.
2. Die drei Firmenvertreter im Stiftungsrat werden von der Geschäftsleitung der Stifterfirma bestimmt. Diese Vertreter müssen nicht zwingend Versicherte sein. Die Versicherten wählen ihre Vertreter aus ihrem Kreis selbst, wobei aus der Stifterfirma und den angeschlossenen Firmen jeweils nur ein Vertreter im Stiftungsrat vertreten sein darf.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.
4. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird das Arbeitsverhältnis eines aus dem Kreis der Versicherten gewählten Stiftungsratsmitgliedes aufgelöst, so endet gleichzeitig sein Stiftungsratsmandat. Die Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
5. Personelle Wechsel im Stiftungsrat und in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Ferner sind alle weiteren notwendigen Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.

Art. 27 Geschäftsordnung

1. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen der Stiftung und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er sorgt für die Durchführung der Versicherung gemäss diesem Reglement.
2. Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich. Jedes Mitglied kann zusätzlich schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ein abwesendes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter und die Mehrheit der Arbeitgebervertreter anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei ein Beschluss nur zustande kommt, wenn mindestens ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter dem Geschäft zustimmen. Der Präsident stimmt mit einfacher Stimme mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zirkulationsbeschlüsse haben auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu erfolgen und sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit sind sinngemäss die gleichen Anforderungen wie im vorangegangenen Absatz zu erfüllen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

5. Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen oder weitere Personen ausserhalb des Stiftungsrates beratend beiziehen.
6. Der Stiftungsrat ernennt den Geschäftsführer der Pensionskasse. Dieser darf nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Er nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Art der Unterschriftsberechtigung fest.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates und die von ihm mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und deren Angehörigen zu Stillschweigen verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

Art. 28 Rechnungsführung, Vermögensanlage

1. Geschäftsjahr der Pensionskasse ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr werden dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
3. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist.
4. Die Stiftung gewährt der Firma keine Darlehen und übernimmt keine Bürgschaften zugunsten der Firma. Ein Erwerb von Aktiven oder Passiven der Firma durch die Stiftung ist untersagt. Alle übrigen Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und der Firma bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Art. 29 Kontrolle, Aufsichtsbehörde

1. Der Stiftungsrat bestimmt eine anerkannte Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der formellen Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet ihren Bericht zuhanden des Stiftungsrates.
2. Der Stiftungsrat lässt jedes Jahr durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse erstellen; das gleiche gilt für weitere gesetzliche Bestätigungen nach BVG bzw. BPVG.
3. Die vom Gesetz bezeichneten Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält.
4. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 30 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

1. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörden zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
2. Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 31 Massnahmen bei Unterdeckung

1. Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben (Art. 5.3), die Finanzierung und die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

2. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
3. Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
4. Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

G. Schlussbestimmungen

Art. 32 Anwendung und Änderung des Reglements, Streitigkeiten

1. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
2. Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften geändert werden. Reglementsänderungen bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.
3. Bei Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, gelten bezüglich Verfahren und Zuständigkeit die Bestimmungen des BVG und des BPVG.

Art. 33 Auflösung von Anschlussverträgen, Teil- bzw. Gesamt-Liquidation

1. Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden.
2. Die Teil-Liquidation der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen des BVG sowie des FZG. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Reglement zur Teilliquidation geregelt.
3. Die Gesamt-Liquidation der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen des BVG sowie des FZG.

Art. 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2023.
2. Die laufenden und mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbezüger bleiben durch diese Reglementsänderung unberührt.

Für die Sparbeitragsbefreiung der invaliden und teilinvaliden Versicherten gelten der versicherte Lohn und die Beitragsskala bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Für die aktiven Versicherten, die am 31. März 2003 der Pensionskasse angehörten, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a) Das Start-Sparguthaben entspricht dem Barwert der erworbenen Rente per 31. März 2003 gemäss bisherigem Reglement.
- b) Wird mit dem Start-Sparguthaben und den künftigen Spargutschriften (basierend auf dem versicherten Lohn per 31. März 2003 und einer Verzinsung von 4%) das Alterskapital im Alter 65 gemäss bisherigem Reglement nicht erreicht, so wird dem Versi-

cherten eine jährliche Zusatz-Gutschrift in festen Franken gutgeschrieben. Diese Zusatz-Gutschriften werden wie Spargutschriften behandelt und letztmals in dem Kalenderjahr gutgeschrieben, in dem der Versicherte das 59. Altersjahr vollendet.

- c) Wird mit dem Start-Sparguthaben, den künftigen Spargutschriften und den Zusatz-Gutschriften (basierend auf einer Verzinsung von 4%) die Altersrente ab Alter 65 gemäss bisherigem Reglement nicht erreicht, so wird dem Versicherten eine Zusatz-Einlage gutgeschrieben. Diese Zusatz-Einlagen werden wie Einkaufssummen behandelt und - sofern die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind - zum Sparguthaben geschlagen. Der Altersrücktritt erfolgt bei Vollendung des 65. Altersjahres und die Altersleistung wird als Rente bezogen.
3. Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war. Ausgenommen sind die Überentschädigungsberechnung und die Rentenanpassungen an die Preisentwicklung; auf diese ist das jeweils per Stichtag gültige Reglement massgebend.
4. Für alle übrigen neuen Vorsorgefälle, zu denen auch neue Ereignisse bei bisherigen Rentenbezüglern zählen, d.h. Todesfälle und Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente, ist das vorliegende Reglement anwendbar.
5. Bei den per 31. Dezember 2004 bereits laufenden Invalidenrenten wird kein zumutbarerweise erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, sondern nur das effektiv erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
6. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 9.3 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 9.2 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
7. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 9.2 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 9.5 verändert.
8. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 9.4 aufgeschoben.
9. Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.
10. Für die aktiven und (teil-)invaliden Versicherten, die am 31. Dezember 2017 der Stiftung angehörten, gilt die folgende Übergangsbestimmung:

- a) Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird für denjenigen Teil des Sparguthabens, welcher dem Wert des Sparguthabens am 31. Dezember 2017 entspricht, der Umwandlungssatz gemäss Anhang 3 (Umwandlungssätze Übergangsbestimmung) angewendet.
- b) Dieser Teil reduziert sich bei Bezug (Wohneigentumsförderung, Scheidung, Alterskapital) anteilmässig.
- c) Bei Rückzahlung erhöht sich der Teil anteilmässig entsprechend der ursprünglichen Reduktion respektive bei Rückzahlung von Bezügen, welche vor dem 1. Januar 2018 erfolgt sind, um den gesamten Rückzahlungsbetrag.
- d) Auf dem restlichen Teil des Sparguthabens kommen die Umwandlungssätze gemäss Anhang 2 zur Anwendung.

Trübbach, 26. März 2026

Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG

Der Stiftungsrat

Anhang 1: Art. 7 Einkaufssumme

Maximales Sparguthaben in Prozenten des versicherten Lohns und abhängig vom Plan:

Alter	Sparguthaben in % vers. Lohn		
	Basisplan	Komfortplan	Superplan
20	0	0	0
21	9	11	12
22	19	21	23
23	28	32	35
24	38	43	47
25	50	57	62
26	63	70	77
27	75	84	92
28	88	99	108
29	101	113	124
30	114	128	140
31	128	143	157
32	141	158	173
33	155	174	190
34	170	189	208
35	184	205	225
36	199	222	243
37	214	238	262
38	229	255	280
39	245	272	299
40	260	290	318
41	276	308	338
42	293	326	358
43	309	344	378
44	326	363	399
45	346	385	422
46	365	406	446
47	385	428	470
48	405	451	495
49	426	474	520
50	447	497	546
51	468	521	572
52	490	545	598
53	512	569	625
54	534	594	653
55	559	623	684
56	585	651	715
57	611	680	747
58	637	710	780
59	664	740	813
60	692	771	847
61	719	802	881
62	748	834	916
63	777	866	951
64	806	899	988
65	836	933	1024

Maximale Einkaufssumme = Maximales Sparguthaben abzüglich des vorhandenen Sparguthabens

Anhang 2: Art. 9 bzw. 10 Altersleistung bzw. Vorzeitiger Altersrücktritt

Umwandlungssätze aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts:

Alter	Umwandlungssatz in %
58	4.09
59	4.22
60	4.35
61	4.48
62	4.61
63	4.74
64	4.87
65	5.00
66	5.13
67	5.26
68	5.39
69	5.52
70	5.65

Die Sätze sind aufgrund des effektiven Alters auf Monate genau zu interpolieren.

Anhang 3: Art. 34. Abs. 10 Umwandlungssätze Übergangsbestimmung

Umwandlungssätze aufgrund des Alters und des Kalenderjahrs im Zeitpunkt des Rücktritts:

Jahr/ Alter	Umwandlungssatz in %							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	ab 2031
58	4.65	4.58	4.48	4.41	4.32	4.23	4.14	4.09
59	4.79	4.71	4.61	4.53	4.44	4.35	4.27	4.22
60	4.93	4.84	4.74	4.65	4.56	4.47	4.40	4.35
61	5.07	4.97	4.87	4.77	4.68	4.59	4.53	4.48
62	5.20	5.10	5.00	4.90	4.80	4.71	4.64	4.61
63	5.33	5.23	5.13	5.03	4.93	4.83	4.76	4.74
64	5.47	5.36	5.25	5.15	5.05	4.95	4.89	4.87
65	5.60	5.49	5.38	5.28	5.17	5.07	5.00	5.00
66	5.73	5.62	5.51	5.41	5.30	5.20	5.13	5.13
67		5.75	5.64	5.54	5.43	5.33	5.26	5.26
68			5.77	5.67	5.56	5.46	5.39	5.39
69				5.80	5.69	5.59	5.52	5.52
70					5.82	5.72	5.65	5.65

Die Sätze sind aufgrund des effektiven Alters auf Monate genau zu interpolieren.

Diese Umwandlungssätze gelten nur für den Teil des Sparguthabens gemäss der Übergangsbestimmung. Auf dem restlichen Teil des Sparguthabens kommen die Umwandlungssätze gemäss Anhang 2 zur Anwendung.

Diese Umwandlungssätze definieren keinen Besitzstand. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Anpassung der Umwandlungssätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben beschliessen.

Anhang 4: Art. 10.2 Vorzeitiger Altersrücktritt

Anzahl ganze Dienstjahre ⁹	%-Satz für Ausfinanzierung Altersleistungen zu Lasten Firma	Frühestmöglicher Differenzausgleich vor dem Referenzalter
<=15	0.00	-
16	6.67	3 Jahre
17	13.33	3 Jahre
18	20.00	3 Jahre
19	26.67	3 Jahre
20	33.33	3 Jahre
21	40.00	3 Jahre
22	46.67	3 Jahre
23	53.33	3 Jahre
24	60.00	3 Jahre
>=25	66.67	4 Jahre

Bei einer Pensionierung auf Wunsch des Versicherten werden max. 66 2/3% zu Lasten der Firma ausfinanziert. Massgebend ist der oben aufgeführte %-Satz, der aufgrund zurückgelegter, ganzer Dienstjahre¹⁰ im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts zur Anwendung kommt.

Ein Differenzausgleich nach obiger Tabelle erfolgt weiter frühestens 3 Jahre vor dem Referenzalter bei einer Mindestanstellungsdauer von 16 Jahren bei Ende der Anstellung resp. frühestens 4 Jahre bei einer Anstellungsdauer von 25 oder mehr Jahren. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung effektiv vor den erwähnten 3 resp. 4 Jahren vor dem Referenzalter, besteht kein Anspruch mehr auf einen Differenzausgleich.

Als vorzeitige Pensionierung gilt ein Altersrücktritt vor dem Referenzalter.

Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses per Referenzalter erfolgt automatisch und wird wie ein vorzeitiger Altersrücktritt auf Antrag des Versicherten behandelt.

Diese Regelung wird per 31. Dezember 2029 aufgehoben und findet letztmals Anwendung auf Versicherte, deren vorzeitiger Altersrücktritt auf eigenen Wunsch mit einem Pensionierungsdatum bis spätestens 31. Dezember 2029 erfolgt.

⁹ Basis sind die von der Firma (HR) mitgeteilten Dienstjahre

¹⁰ Basis sind die von der Firma (HR) mitgeteilten Dienstjahre